

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die gemeinsame Staatsgrenze

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik sind,

geleitet von dem Bestreben, die engen freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und ihrer Völker im Geiste des „Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“ vom 3. Oktober 1977 weiter zu festigen,

ausgehend davon, daß die gemeinsame Staatsgrenze die Völker beider Staaten verbindet,

mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Erhaltung des Verlaufes und der Markierung der gemeinsamen Staatsgrenze zu vertiefen,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Willi S t o p h,
 Vorsitzender des Ministerrates,

Der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Dr. Lubomír S t r o u g a l,
 Vorsitzender der Regierung,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

A b s c h n i t t I

Verlauf und Markierung der Staatsgrenze

Artikel 1

(1) Die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten und der Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bis zum Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland wird von der historisch entstandenen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden gemeinsamen Staatsgrenze gebildet.

(2) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist in der Grenzdokumentation über den Verlauf und die Markierung der gemeinsamen Staats-

grenze (im folgenden „Grenzdokumentation“), die einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages bildet, festgelegt und beschrieben.

(3) Die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist weiterhin im „Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Tschechoslowakischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Festlegung des Berührungspunktes der Staatsgrenzen Deutschlands, der Tschechoslowakei und Polens sowie über die Maßnahmen der Instandhaltung des an dem Berührungspunkt der Staatsgrenzen aufgestellten Grenzzeichens“ vom 27. März 1957 festgelegt.

Artikel 2

Die Grenzdokumentation besteht aus:

- a) den Grenzkarten im Maßstab 1 : 2 500;
- b) den Grenzhandrissen im Maßstab ca. 1 : 1 000;
- c) einem Titelblatt für jeden Grenzabschnitt;
- d) einem Übersichtsblatt für jeden Grenzabschnitt im Maßstab 1 : 25 000;
- e) einem Erläuterungsblatt;
- f) einer Beschreibung des Verlaufes der Staatsgrenze für jeden Grenzabschnitt.

Artikel 3

(1) Die Staatsgrenze begrenzt die Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten auf der Erdoberfläche sowie in senkrechter Richtung im Luftraum und unter der Erdoberfläche.

(2) Auf Brücken, Wehren, Staudämmen und anderen Bauten an Grenzgewässern verläuft die Staatsgrenze so, wie das ihrem Verlauf im Gewässer entspricht.

Artikel 4

(1) Grenzgewässer sind:

- a) Abschnitte von Wasserläufen, in denen die Staatsgrenze verläuft (Grenzwasserläufe);
- b) Oberflächengewässer und Grundwasser in den Profilen, in denen sie durch die Staatsgrenze geschnitten werden.

(2) Grenzstraßen, Grenzwege und Grenzgräben sind Abschnitte von Straßen, Wegen und Gräben, auf denen die Staatsgrenze verläuft.

Artikel 5

(1) Die Mittellinie eines Grenzwasserlaufes oder dessen Hauptarmes ist eine ausgeglichene durchgehende, von den beiden ausgeglichenen Uferlinien gleich weit entfernte Linie.